



**Gemeinde Au
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS)
vom 20. Mai 2020**

Az.: 968.3:1-20.17

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am 20. November 2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwWStS) vom 20. Mai 2020 beschlossen:

**§ 1
Änderung**

§ 6 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich 35 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 5).

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Au geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Au, den 25. November 2025

Jörg Kindel
Bürgermeister